

BEKANNTMACHUNG

zur 22. Sitzung des Familien-, Kultur- und Sportausschusses
am Donnerstag, 02.05.2024, 19:00 Uhr
im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Lahntal, Oberdorfer Str. 1, 35094 Lahntal-Sterzhausen

Die Sitzung findet zu TOP 2 gemeinsam mit dem Haupt- und Finanzausschuss statt.

Die Sitzung findet zu den TOPS 3 und 4 gemeinsam mit dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Bau-, Energie- und Umweltausschuss statt.

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Änderung/Anpassung der Gebührenordnung 7.3: (VL-2/2024)
Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser und Festplätze der Gemeinde Lahntal
3. Umbau und Ertüchtigung des Toilettenhauses auf dem Festplatz Sterzhausen (VL-238/2023
1. Ergänzung)
4. Beitritt der Gemeinde Lahntal zur Arbeitsgemeinschaft „Nahmobilität Hessen“ (VL-52/2024)
(AGNH)
5. Verschiedenes

Jeanette Imhof
Ausschussvorsitzende

Beschlussvorlage

Drucksache VL-2/2024

- öffentlich -

Datum: 03.01.2024

| | |
|--------------------|-------------------|
| Federführendes Amt | Bürgermeister (1) |
|--------------------|-------------------|

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---------------------------------------|------------|-----------------|
| Gemeindevorstand | 26.02.2024 | vorberatend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 07.03.2024 | vorberatend |
| Familien-, Kultur- und Sportausschuss | 07.03.2024 | vorberatend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 02.05.2024 | vorberatend |
| Familien-, Kultur- und Sportausschuss | 02.05.2024 | vorberatend |
| Gemeindevertretung | 14.05.2024 | beschließend |

Änderung/Anpassung der Gebührenordnung 7.3: Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser und Festplätze der Gemeinde Lahntal

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt die beigefügte Änderung der Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser und Festplätze der Gemeinde Lahntal. Die Gebührenordnung tritt ab dem 01.06.2024 in Kraft. Etwaige bereits geschlossene Mietverträge bleiben von der Änderung unberührt.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Gebührenordnung für die Gemeindeg Häuser und Festplätze der Gemeinde Lahntal ist seit ca. 10 Jahren nicht mehr angepasst worden.

Aufgrund u.a. von geänderten Rahmenbedingungen ist eine Anpassung erforderlich. Insbesondere die notwendigen laufenden Unterhaltungskosten und Energiekosten entsprechen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Inhaltlich wurden im Wesentlichen die Paragraphen 1-5 abgeändert, um die Anwendung zu vereinfachen sowie klarere Abgrenzung und fehlende satzungsrechtliche Grundlagen zu schaffen.

Weitere wesentliche Änderung ist die Protokollierung bei Übergabe und Abnahme der Liegenschaften, um etwaige entstandene Schäden festzustellen und in Rechnung stellen zu können. Hinzukommt die Einführung einer Regelung für regelmäßige Nutzer, die sich am Mindestlohn orientiert.

Anlage(n):

- (1) 73 - Gebührenordnung DGHS

Carsten Laukel
Bürgermeister



Gemeinde Lahntal
Ortsrecht

7.3

Gebührenordnung für
die Gemeinschafts-
häuser und Festplätze
der Gemeinde Lahntal

Gültig ab: 01.01.2024

Ortsrecht der Gemeinde Lahntal

7.3

Gebührenordnung
Gemeinschaftshäuser

Inhalt

| | |
|---|---|
| § 1 – Nutzerkreis und Gebührenpflicht..... | 3 |
| A Gemeinschaftseinrichtungen..... | 3 |
| § 2 – Nutzungspauschale / Energiepauschale | 3 |
| § 4 - Fälligkeit / Kaution | 4 |
| § 5 - Gebührenbefreiung..... | 4 |
| B Festplätze | 7 |
| § 6 - Nutzungspauschale | 7 |
| C Allgemeines | 7 |
| § 8 - Inkrafttreten | 7 |
| Erläuterungen der wesentlichen Änderungen zum 01.05.2014..... | 8 |

Entwurf

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung der §§ 5, 9, 115 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) und in Ausführung der Benutzungsordnung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal am XX.XX.XXXX folgende Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser und Festplätze der Gemeinde Lahntal beschlossen:

§ 1 – Nutzerkreis und Gebührenpflicht

Grundsätzlich stehen die Liegenschaften der Gemeinde Lahntal gemäß den Nutzungsbedingungen der Gemeinde Lahntal, allen natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 (VL-25/2023) beschlossen, dass bei der Vergabe freier Kapazitäten in den Liegenschaften der Gemeinde die Interessen der Vereine sowie der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lahntal vorrangig gegenüber externen Anfragen zu berücksichtigen sind.

Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen und Festplätze der Gemeinde Lahntal ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die jeweiligen Hausordnungen sind zu beachten.

A Gemeinschaftseinrichtungen

Der Mieter, nachfolgend auch Veranstalter, trägt die Verantwortung für die Liegenschaft und für die jeweilige Veranstaltung, auch über den jeweiligen Mietzeitraum hinaus, sofern Ereignisse mit dieser Veranstaltung in Verbindung stehen. Die aktuell gültige Hausordnung in Verbindung mit den weiteren Bedingungen des Mietvertrages sind verpflichtend durch den Veranstalter einzuhalten.

§ 2 – Nutzungspauschale / Energiepauschale

Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser bzw. gemeindlichen Liegenschaften werden mit dem Mieter/Veranstalter Nutzungspauschalen vereinbart, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind. Hierüber ist ein Mietvertrag zu schließen. In den pauschalen Nutzungsentgelten ist die Übergabe/Abgabeprotokollierung enthalten, diese sind mit der Nutzungspauschale abgegolten.

Regelmäßige Nutzer, die nicht unter den begünstigten Personenkreis unter §5 fallen, entrichten unabhängig der Nutzungspauschalen einen Stundensatz von 75% des jeweils aktuell geltenden Mindestlohns. Die Energiepauschale entfällt in diesen Fällen.

Zusätzlich zu den Nutzungspauschalen wird in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März eines jeden Jahres ein Energieaufschlag erhoben. Für regelmäßige Stunden/Übungsstunden werden pauschale anteilige Energiekostenzuschüsse für die Nutzung der Liegenschaft vereinbart und entsprechend der reservierten Hallenzeiten einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Die Energiepauschale wird auch für den 5-Stunden-Tarif erhoben. Hierfür gilt die jeweilige Tagespauschale.

Besonderheiten:

- Für die Lahnfelshalle ist **keine** Wochenendpauschale verfügbar. Das Dorfgemeinschaftshaus Sterzhausen (Haus am Wollenberg) kann nur für das gesamte Wochenende gebucht werden. Zusätzlich fällt hier eine Endreinigungspauschale in Höhe von 90,00€ an.

§ 4 - Fälligkeit / Kautio

Bei Inanspruchnahme einer Gemeindeliegenschaft sind die fälligen Beträge (Gebühren) unverzüglich auf das im Mietvertrag festgelegte Konto der Gemeinde zu überweisen.

Die Kautio beträgt den doppelten Mietzins. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, hiervon eine abweichende Kautio zu erheben. Wenn keine Einigung über die Höhe der Kautio zwischen Veranstalter und der Gemeindeverwaltung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Vermietung kann in diesem Fall auch abgelehnt werden.

§ 5 - Gebührenbefreiung

Einen Anspruch auf eine Gebührenbefreiung hat nur der nachfolgend eingeschränkte Personenkreis und auch nur dann, wenn keine Gewinnerzielungsabsicht hinter der Anmietung der Liegenschaft besteht:

1. Die Gemeinde Lahntal, einschließlich Gemeindebüchereien und der freiwilligen Feuerwehr
2. Veranstaltungen der Gemeindevertretung und der darin enthaltenen Fraktionen, sofern diese keinen überörtlichen Charakter besitzen
3. Gottesdienste der in Lahntal ansässigen Kirchengemeinden
4. Der Verein Kinder sind unsere Zukunft e.V. Lahntal | Münchhausen, einschließlich der gewählten Elternvertreter
 - Für Basare zur Unterstützung der Fördervereine wird die jeweilige Küchenpauschale in Rechnung gestellt.
5. Der in Lahntal ansässigen Schulen, einschließlich deren gewählten Elternvertreter
 - Für Basare zur Unterstützung der Fördervereine wird die jeweilige Küchenpauschale in Rechnung gestellt.
6. Übungsstunden und Versammlungen der im Vereinsverzeichnis der Gemeinde Lahntal eingetragenen Vereine inklusive der Jahreshauptversammlungen, sofern nicht andere durch die Versammlung benachteiligt werden und kein gewinnerzielender Zweck vorliegt.

Mit einer Vorlauffrist von vier Wochen kann ein Antrag auf Gebührenbefreiung von Veranstaltungen die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen durch den Bürgermeister bewilligt werden. Hierüber ist der Gemeindevorstand in Kenntnis zu setzen.

Weitere Gebührenbefreiungen können nur auf Antrag mit einer Vorlauffrist von sechs Wochen durch Gemeindevorstandsbeschluss bewilligt werden. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Gebührenbefreiung.

| Gemeinschaftseinrichtung | Raum | Wochenendpauschale | Tagespauschale | <5 Stunden | Küche |
|---------------------------------|----------------------|--------------------|----------------|------------|--------|
| <u>Goßfelden</u> | | | | | |
| Lahnfelshalle | Halle | | 200,00€ | 100,00€ | 50,00€ |
| | Saal | 250,00€ | 125,00€ | 75,00€ | |
| Kultur und Gemeinschaftszentrum | Café | | 40,00€ | 20,00€ | |
| <u>Sarnau</u> | | | | | |
| DGH-Sarnau | Gem.-Raum | 250,00€ | 75,00€ | 38,00€ | 50,00€ |
| | FW-Raum | | 60,00€ | 30,00€ | |
| <u>Göttingen</u> | | | | | |
| DGH-Göttingen | | 250,00€ | 80,00€ | 40,00€ | 50,00€ |
| <u>Sterzhausen</u> | | | | | |
| DGH – Haus am Wollenberg | Großer Saal | 300,00€ | | | 50,00€ |
| Kraft´s Hof | Café | 75,00 € | 30,00 € | 15,00 € | |
| | Workshop-Raum (1.OG) | 3,00 €/Stunde | | | |
| <u>Caldern</u> | | | | | |
| DGH-Caldern | Saal | 400,00€ | 150,00€ | | |
| | Kl. Saal | | 60,00€ | | |
| | Café | | 40,00€ | | |
| <u>Kernbach</u> | | | | | |
| DGH-Kernbach | | 100,00€ | 50,00€ | | |
| <u>Brungershausen</u> | | | | | |
| Bürgerraum | Bürgerraum | 30,00€ | 15,00€ | | |

| Gemeinschaftseinrichtung - Energiepauschale | Raum | Wochenendpauschale | Tagespauschale |
|---|-----------------------|--------------------|----------------|
| <u>Goßfelden</u> | | | |
| Lahnfelshalle | Halle | 100,00€ | 50,00€ |
| | Saal | 50,00€ | 25,00€ |
| Kultur und Gemeinschaftszentrum | Café | 20,00 | 10,00€ |
| <u>Sarnau</u> | | | |
| DGH-Sarnau | Gem.-Raum | 40,00€ | 20,00€ |
| | FW-Raum | | 10,00€ |
| <u>Göttingen</u> | | | |
| DGH-Göttingen | | 30,00€ | 15,00 |
| <u>Sterzhausen</u> | | | |
| DGH – Haus am Wollenberg | Großer Saal | 50,00€ | 25,00€ |
| Kraft´s Hof | Café | 2,00€/Stunde | |
| | Workshop-Raum (1. OG) | 2,00€/Stunde | |
| <u>Caldern</u> | | | |
| DGH-Caldern | Saal | 50,00€ | 25,00€ |
| | Kl. Saal | 20,00€ | 10,00€ |
| | Café | 20,00€ | 10,00€ |
| <u>Kernbach</u> | | | |
| DGH-Kernbach | | 30,00€ | 15,00€ |
| <u>Brungershausen</u> | | | |
| Bürgerraum | Bürgerraum | 20,00€ | 10,00€ |

B Festplätze

§ 6 - Nutzungspauschale

Für die Benutzung der Festplätze der Gemeinde Lahntal ist folgende Nutzungspauschale zu zahlen:

| Gemeinschaftseinrichtung | |
|--------------------------|---------|
| Festplatz Goßfelden | 500,00€ |
| Festplatz Sterzhausen | 500,00€ |
| Festplatz Caldern | 500,00€ |
| Festplatz Sarnau | 500,00€ |
| Festplatz Göttingen | 200,00€ |

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal kann auf Antrag auf die Zahlung einer Nutzungspauschale verzichten, wenn das Fest insbesondere sportlichen oder kulturellen Zwecken dient und der Veranstalter ein im Vereinsverzeichnis der Gemeinde Lahntal eingetragener Verein ist.

Für Verkaufsveranstaltungen, Werbeveranstaltungen und Messen ist eine Gebührenbefreiung unzulässig.

Der Energieverbrauch ist separat nach tatsächlichem Verbrauch abzurechnen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal kann die Kautionshöhe für die Festplätze frei bestimmen. Als Richtwert gelten die in §4 genannten Größenordnungen.

C Allgemeines

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.XX.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser und Festplätze der Gemeinde Lahntal vom 01.05.2104 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lahntal, den XX.XX.XXXX

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Lahntal

Erläuterungen der wesentlichen Änderungen zum 01.05.2014

Die Gebührenordnung für die Gemeindehäuser und Festplätze der Gemeinde Lahntal ist nunmehr seit ca. 10 Jahren nicht mehr angepasst worden. Die Einleitungsformel (Präambel) wurde den aktuellen Gesetzeslage angepasst.

Insbesondere die notwendigen laufenden Unterhaltungskosten und Energiekosten entsprechen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und machen Anpassungen erforderlich. Im Wesentlichen wurden die Paragraphen 1-5 abgeändert, um die Anwendung zu vereinfachen und klarere Abgrenzung vorzunehmen.

Eine weitere wesentliche Änderung ist die Protokollierung bei Übergabe und Abnahme der Liegenschaften um etwaige entstandene Schäden festzustellen und in Rechnung zu stellen. Die Preisentwicklung wurde nur anteilig berücksichtigt.

Weiterhin wurde ein bisher nicht festgelegter Bereich, mit gewerblichen regelmäßigen Nutzern, und definiert.

Gebührenübersicht alt:

§ 3 Nutzungspauschale

Nutzungspauschalen

| Gemeinschaftseinrichtung | Raum | Pauschale für | | |
|--|--------------|---------------|----------|----------------------------|
| | | 1 Tag | < 5 Std. | Wochenendpauschale |
| Lahnfelshalle Goßfelden | Halle | 150 € | 75 € | inkl. Saal u. Küche 450 € |
| | Saal | 75 € | 38 € | inkl. Küche 250 € |
| Kultur- und Gemeinschaftszentrum Goßfelden | Café | 30 € | 15 € | 75 € |
| | Fitnessraum | 50 € | 25 € | wird nicht angeboten |
| DGH 'Backhaus' Sarnau | Gem.-Raum | 65 € | 33 € | 205 € |
| | FW-Raum | 50 € | 25 € | inklusiv |
| DGH Göttingen | | 75 € | 38 € | 225 € |
| Haus am Wollenberg Sterzhausen | Halle | 150 € | 75 € | inkl. S. C. u. Küche 450 € |
| | Saal | 100 € | 50 € | inkl. C. u. Küche 300 € |
| DGH Caldern | Clubraum | 32 € | 16 € | wird nicht angeboten |
| | Saal | 100 € | 50 € | 300 € |
| | Kleiner Saal | 50 € | 25 € | inklusiv |
| DGH Kernbach | Café | 40 € | 20 € | inklusiv |
| | Thekenraum | 52 € | 26 € | 225 € |
| Bürgerraum Brungershshn. | nur kl. Saal | 45 € | 23 € | inklusiv |
| | | 30 € | 15 € | 75 € |

Beschlussvorlage

Drucksache VL-238/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 07.03.2024

| | | |
|---------------------------------------|-------------------|-----------------|
| Federführendes Amt | Bürgermeister (1) | |
| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
| Gemeindevorstand | 08.04.2024 | vorberatend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 02.05.2024 | vorberatend |
| Familien-, Kultur- und Sportausschuss | 02.05.2024 | vorberatend |
| Bau-, Energie- und Umweltausschuss | 02.05.2024 | vorberatend |
| Gemeindevertretung | 14.05.2024 | beschließend |

Umbau und Ertüchtigung des Toilettenhauses auf dem Festplatz Sterzhausen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt die Ertüchtigung des Toilettenhauses am Festplatz Sterzhausen. Neben der reinen Ertüchtigung von Dach, Fenstern und Toilettenanlage soll der Bereich der Herrentoilette als Notunterkunft für die Unterbringung von bis zu drei obdachlosen Menschen hergerichtet werden.

Im Weiteren ist geplant, den Bereich der Damen- und behinderten Toilette zu renovieren und instand zu setzen. Hierbei soll ein Bereich als Unisex-Toilette für Festveranstaltungen geschaffen werden, um den Wegfall der Herrentoilette zu kompensieren. Zusätzlich soll eine Möglichkeit einer öffentlichen Toilette für den Radverkehr mit einer entsprechenden Radservicestation hergestellt werden. Ein entsprechender Fördermittelantrag wurde bei der Leaderregion eingereicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Haushaltsmittel wurden auf der Kostenstelle 15020240 im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung gestellt.

Sachdarstellung:

Im Zuge der Überlegungen der Herstellung einer Notunterkunft wurden unterschiedliche Möglichkeiten beleuchtet. Die Beratungen innerhalb der Verwaltung und dem Ortsbeirat haben einen präferierten Vorschlag herausgearbeitet. Befürwortet wird eine Dreiteilung des bisher zweigeteilten Bereiches:

Der Bereich der Herrentoilette soll in eine ca. 14qm Notunterkunft umgewandelt werden.

Die Damentoilette soll ertüchtigt werden und eine zukünftige Nutzung als Unisextoilette für Veranstaltungen erhalten.

Weiterhin ist geplant, den bisherigen Bereich des Behinderten-WC's abzutrennen und in eine öffentliche Toilette mit digitaler Zugangsbeschränkung, vornehmlich für den Radverkehr entlang der Radhaupttroute und des Lahnradweges, umzubauen. In diesem Zusammenhang soll eine Radservicestation mit einer entsprechend gepflasterten Fläche im Vorfeld der Liegenschaft entstehen.

Für die Maßnahme hat das gemeindliche Bauamt eine Kostenschätzung erstellt und mehrere Angebote zur Plausibilisierung eingeholt. Eine Prüfung etwaiger Fördermittel inklusive deren wurde ebenso durchgeführt. Die Prüfung der möglichen Fördermittel hat eine Förderungsmöglichkeit der allgemeinen Bereiche, der Unisextoilette und der öffentlichen Fahrradtoilette ergeben. Die Ertüchtigung der gesamten Liegenschaften

belaufen sich auf ca. 45.000€ wobei knapp 60% der vorgenannten Bereiche förderfähig sind. Der Teil der Notfallunterkunft ist nicht förderfähig. Auf die Anlage wird verwiesen.

Übersicht:

| | | |
|--|-----------------------------|--------|
| Neuer Ansatz: 45.000€ /Fördermittel 21.000€ | Förderquote Gesamtvorhaben: | 46,66% |
| Nachrichtlich: HH 2024 – 20.000€ / Fördermittel 5.000€) | Förderquote Plan: | 25% |
| Kalkulierter Mehraufwand: 11.000€ | | |

Dementsprechend wird vor Erteilung möglicher Aufträge die heutige Grundsatzentscheidung und der Ausgang des Antragsverfahrens der Fördermittel abgewartet. Sofern sich wesentliche Änderungen zum vorgestellten Szenario ergeben, ist ggf. ein erneuter Beschluss zu fassen.

Eine entsprechende Beschlussvorlage von überplanmäßigen Ausgaben wird vorbereitet und hiermit bereits angezeigt. Die überplanmäßige Ausgabe wird voraussichtlich ein Volumen von 30.000€ haben um noch einen entsprechenden Handlungsspielraum von 5.000€ für Unvorhergesehenes zu haben.

Zur Deckung der Mittel werden zusätzliche 16.000€ an Fördermitteln erwartet. Der übrige Teil kann aus den bereitgestellten Mitteln aus der sozialen Dorfentwicklung umgewidmet werden.

Das Anmieten von Notunterkünften erübrigt sich durch diese Maßnahme und die Gemeinde Lahntal kommt Ihrer Pflichtaufgabe kostengünstig nach.

Auszug Sachdarstellung aus einer zurückgestellte Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes:

....

In der Zuständigkeit als Gefahrenabwehrbehörde ist die Gemeinde Lahntal nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) für die Unterbringung von Menschen zuständig, die in der Gemeinde Lahntal aus unterschiedlichen Gründen obdachlos werden. Lahntal selbst hat im Vergleich zu größeren Kommunen wie z.B. Marburg keine Unterkünfte, die in solchen Fällen genutzt werden können. In den letzten Jahren war dies kein großes Problem, da es nur ganz vereinzelt Fälle von Obdachlosigkeit gab. In den letzten Monaten ist hier ein klarer Anstieg zu verzeichnen.

...

Eine Notunterkunft muss lediglich Schutz vor der Witterung und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse bieten, konkret bedeutet dies: 6 m² Wohnfläche pro Person, fließendes Kaltwasser, Heizmöglichkeit für die kalte Jahreszeit (z.B. Ofen oder Radiator), einfache Kochgelegenheit, Toilette, die sich auch außerhalb der Wohnung befinden kann. Warmwasserversorgung, Dusche, Bad gehören nicht zur notwendigen Ausstattung.

Bisher konnte die kurzfristige Unterbringung nur über die Anmietung eines Zimmers in einer Pension ermöglicht werden, allerdings stehen die Kosten von ca. 40 € pro Tag dauerhaft in keinem Verhältnis zur der Verpflichtung der Vorhaltung einer Notunterkunft.

Daher möchte die Gemeinde Lahntal das bestehende Toilettenhäuschen auf dem Festplatz Sterzhausen zur Hälfte als Notunterkunft für die Unterbringung obdachloser Menschen umbauen. Es ist vorgesehen, den Bereich der Herrentoilette dafür zu separieren und zu nutzen. Die dort vorhandenen Toiletten werden bis auf eine Toilette mit Handwaschbecken zurückgebaut, die Trennwände entfernt. Im Eingangsbereich wird eine kleine Küchenzeile mit Kühlschrank und Kochplatte vorgesehen. Weiterhin wird ein Etagenbett angeschafft. Die Beheizung des Raumes soll über eine Elektroheizung erfolgen.

....

Anlage(n):

- (1) 12_Anlage1_Kostenaufstellung Toiletteanlage Lahntal Sterzhausen

Carsten Laukel
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache VL-52/2024

- öffentlich -

Datum: 26.02.2024

| | | |
|---------------------------------------|-------------------|-----------------|
| Federführendes Amt | Bürgermeister (1) | |
| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
| Gemeindevorstand | 08.04.2024 | vorberatend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 02.05.2024 | vorberatend |
| Bau-, Energie- und Umweltausschuss | 02.05.2024 | vorberatend |
| Familien-, Kultur- und Sportausschuss | 02.05.2024 | vorberatend |
| Gemeindevertretung | 14.05.2024 | beschließend |

Beitritt der Gemeinde Lahntal zur Arbeitsgemeinschaft „Nahmobilität Hessen“ (AGNH)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, der Arbeitsgemeinschaft „Nahmobilität Hessen“ (AGNH) zum nächstmöglichen Zeitpunkt beizutreten.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Arbeitsgemeinschaft „Nahmobilität Hessen“ (AGNH) ist ein Zusammenschluss aus hessischen Städten, Gemeinden, Landkreisen, Hochschulen, Verbänden und Verkehrsverbänden. Das gemeinsame Ziel ist, mit vielfältigen Maßnahmen den Fuß- und Radverkehr in Hessen zu stärken und zu fördern. Die AGNH unterstützt die Kommunen bei der Stärkung dieser Verkehre, d.h. neben neuen Konzepten für die Fuß- und Radwegeinfrastruktur steht die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Fokus der Arbeit.

Gemäß beigefügter Satzung stellt das Land Hessen finanzielle Mittel zum Aufbau der AGNH zur Verfügung. Für Mitglieder fallen keine Mitgliedbeiträge an. Der bereitgestellte Betrag dient insbesondere der Finanzierung der Geschäftsstelle, der Durchführung von Projekten und der Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Nahmobilität.

Mit einem Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft ergeben sich für die Mitglieder u.a. folgende Vorteile:

- Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern
- Beratung und Hilfestellung durch die Geschäftsstelle und andere Mitglieder
- Darstellung der Belange der nahmobilitätsfreundlichen Städte, Gemeinden und Kreise sowie der Mitglieder in der Öffentlichkeit
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit mit dem Land Hessen
- Förderung der Nahmobilität im Sinne der Charta der AGNH
- Zugang zu den Facharbeitskreisen und anderen Veranstaltungen
- mögliche finanzielle Vergünstigungen bei Projekten, Veranstaltungen o. ä. der AGNH (Stadtradeln, Akademie Nahmobilität etc.)
- Zugang zum Fördermittelscreening

Die Satzung und die dazugehörige Charta der AGNH sind dem Beschluss beigefügt.

Anlage(n):

- (1) AGNH_Satzung
- (2) AGNH_Charta

Carsten Laukel
Bürgermeister

SATZUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT NAHMOBILITÄT HESSEN 1

1. Zweck der AGNH

Zweck der Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH) ist die systematische Förderung der Nahmobilität, insbesondere zu Fuß und mit dem Fahrrad. Die prägenden Leitlinien für die Arbeit der AGNH werden in der Charta aufgeführt.

2. Mitgliedschaft

Mitglied der AGNH können kommunale Gebietskörperschaften aus Hessen, Vereine, Verbände und andere Institutionen und Organisationen werden, die sich der Charta der AGNH zur Förderung der Nahmobilität verpflichtet fühlen. Die Unterzeichnung der Charta und die Umsetzung der Bedingungen (politischer Beschluss, Benennung eines Ansprechpartners etc.) sind erforderlich. Die Mitgliedschaft kann formlos bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Lenkungskreis.

2.1 Assoziierte Mitgliedschaft

Planungsbüros und andere privatwirtschaftliche Unternehmen können assoziiertes Mitglied der AGNH werden. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht Mitglied des Lenkungskreises werden.

2.2 Vorteile der Mitgliedschaft

Vorteile der Mitgliedschaft in der AGNH sind:

- Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern
- Beratung und Hilfestellung durch die Geschäftsstelle und andere Mitglieder
- Darstellung der Belange der nahmobilitätsfreundlichen Städte, Gemeinden und Kreise sowie der Mitglieder in der Öffentlichkeit
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit mit dem Land Hessen
- Förderung der Nahmobilität im Sinne der Charta der AGNH
- Zugang zu den Facharbeitskreisen und anderen Veranstaltungen
- mögliche finanzielle Vergünstigungen bei Projekten, Veranstaltungen o. ä. der AGNH (Stadtradeln, Akademie Nahmobilität etc.)
- Zugang zum Fördermittelscreening

3. Organe der AGNH

Organe der AGNH sind:

- der Lenkungskreis
- der AGNH Kongress als Mitgliederversammlung
- die Facharbeitskreise

3.1 Der Lenkungskreis

Der Lenkungskreis trifft inhaltliche und organisatorische Entscheidungen die strategische Ausrichtung der AGNH betreffend. Dazu zählen:

- Aufnahme von Neumitgliedern
- Einrichtung von Facharbeitskreisen

Der Lenkungskreis kommt in der Regel zwei Mal im Jahr zusammen. Sondersitzungen sind möglich.

Der Lenkungskreis kann themen- und anlassbezogen Gäste einladen. Diese genießen Gaststatus ohne Stimmrecht.

SATZUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT NAHMOBILITÄT HESSEN 2

3.1.1. Zweck der AGNH

Der Lenkungskreis besteht aus insgesamt 20 Mitgliedern. Davon sind 8 ständige Mitglieder und 12 weitere, zu wählende Mitglieder.

Die 8 ständigen Mitglieder des Lenkungskreises sind:

- das Land Hessen vertreten durch das hessische Verkehrsministerium
- die Kommunalen Spitzenverbände in Hessen, mit jeweils einem Vertreter des Hessischen Landkreistags, des Hessischen Städte- und Gemeindebunds und des Hessischen Städtetags
- die Hessischen Verkehrsverbände durch einen Vertreter, der von ihnen benannt wird
- ADFC Hessen e.V.
- Fuß e. V.
- VCD Landesverband Hessen e. V.

In den Lenkungskreis gewählt werden:

- insgesamt 9 Städte, Gemeinden, Landkreise und
- 3 weitere Mitglieder

3.1.2 Wahl des Lenkungskreises

Der Lenkungskreis wird von den Mitgliedern der AGNH für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind Mitglieder der AGNH. Assoziierte Mitglieder können nicht Vertreter im Lenkungskreis werden. Über das Wahlverfahren entscheidet der Lenkungskreis.

3.2 Der AGNH-Kongress

Der AGNH-Kongress als Mitgliederversammlung findet einmal jährlich öffentlich statt. Auf dem AGNH-Kongress wird die Arbeit der AGNH dargestellt und die Geschäftsstelle stellt den Jahresbericht vor.

3.3 Facharbeitskreise

Die Facharbeitskreise stehen allen Mitgliedern der AGNH offen. Die Facharbeitskreise werden durch den Lenkungskreis eingesetzt. Sie werden durch die Geschäftsstelle begleitet. Die Aufgabe der Facharbeitskreise ist es, langfristige Zielrichtungen und Strategien zu entwickeln und laufende Projekte und Aktivitäten zu begleiten und zu steuern.

4. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird personell durch das Hessische Verkehrsministerium gestellt. Aufgabe ist die Koordination und Organisation der Arbeitsprozesse der AGNH. Die Aktivitäten der AGNH werden von der Geschäftsstelle in einem Jahresbericht festgehalten. Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartner für die Mitglieder der AGNH und vertritt diese nach außen. Zudem hält die Geschäftsstelle den Kontakt zu den schon bestehenden regionalen Foren, wie z.B. Radforen.

5. Finanzierung

Das Land Hessen stellt finanzielle Mittel zum Aufbau der AGNH zur Verfügung. Für Mitglieder fallen keine Mitgliedsbeiträge an. Der bereitgestellte Beitrag dient insbesondere der Finanzierung

- der Geschäftsstelle der AGNH
- der Durchführung von Projekten im Rahmen der AGNH
- der Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Nahmobilität.

6. Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



CHARTA DER ARBEITSGEMEINSCHAFT NAHMOBILITÄT HESSEN

Folgende Leitlinien prägen die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH):

1. Nahmobilität ist ein integraler Bestandteil des Verkehrssystems. Die Stärkung der Nahmobilität mit dem Fahrrad und zu Fuß ist ein zentrales Element der Mobilitätspolitik in Hessen.
2. Die Förderung der Nahmobilität ist ein wichtiger Baustein des verkehrsträgerübergreifenden Programmes „Mobiles Hessen 2030“. Ein Ziel des Programmes ist es, den Anteil des ÖPNV, des Fahrrades, und des Zu-Fuß-Gehens am Modal Split in Hessen zu erhöhen.
3. Gemeinsam mit interessierten hessischen Kommunen und Kreisen sollen Projekte und Maßnahmen entwickelt werden, um die häufig zu starke Fokussierung der Verkehrsinfrastruktur in den Städten und Gemeinden auf den motorisierten Individualverkehr zugunsten der Nahmobilität zu verändern.
4. Bei der Förderung der Nahmobilität wird das Gesamtsystem aus Infrastruktur, Kommunikation, Kultur und Service betrachtet. Dies erfordert die Bereitstellung finanzieller Mittel und qualifizierter personeller Ressourcen in sehr unterschiedlichen Bereichen.
5. Ziel des umfassenden Förderansatzes ist es, die infrastrukturellen, rechtlichen und kulturellen Rahmenbedingungen des Rad- und Fußverkehrs zu verbessern.
6. Der Rad- und Fußverkehr kann einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen liefern (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Gesundheitsförderung). Dieser Beitrag kann und soll durch einen Ausbau der Nahmobilität erhöht werden.
7. Insbesondere die Verlagerung von Fahrten im Kurzstreckenbereich bis zu zehn Kilometern vom Pkw auf den Rad- und Fußverkehr sowie die Kombination mit dem öffentlichen Verkehr stehen im Mittelpunkt der Arbeit der AG Nahmobilität.
8. Die Steigerung des Rad- und Fußverkehrs am Gesamtverkehr ist unmittelbar mit der weiteren Entwicklung attraktiver Städte und Gemeinden in Hessen verbunden. Aber auch bei der Gestaltung des ländlichen Raumes spielt das Fahrrad eine wichtige Rolle.
9. Nahmobilität leistet unmittelbar einen Beitrag zur Gesundheitsvorsorge, denn durch Bewegungsmangel verursachte Erkrankungen werden durch eine zunehmende Nahmobilität reduziert.
10. Durch den Ausbau der Nahmobilität kann die Alltagsmobilität sehr verschiedener Nutzergruppen gesichert und gesteigert werden.
11. Voraussetzung für eine zügige, sichere und komfortable Nahmobilität für alle Nutzergruppen ist eine geeignete Infrastruktur.
12. Die bessere Verknüpfung mit dem Öffentlichen Verkehr sowie die in Hessen weitgehend kostenlose Fahrradmitnahme in Bus und Bahn sind wichtige Bausteine zur Förderung der Nahmobilität.
13. Nahmobilität hat ein Potential zur Erhöhung der Verkehrssicherheit - die hessische Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die Straßenverkehrsordnung auf Bundesebene dahingehend geändert wird, dass den Kommunen eine erleichterte Einführung von Tempo 30 ermöglicht wird.
14. Die individuelle Verkehrsmittelwahl geschieht nicht ausschließlich aufgrund rationaler Erwägungen. Eine erfolgreiche Radverkehrsförderung wird daher auch emotionale Kampagnen zur Herausbildung einer Kultur der Nahmobilität beinhalten.
15. Bei allen Maßnahmen zur Förderung der Nahmobilität wird die Barrierefreiheit berücksichtigt, um den Belangen mobilitäts-eingeschränkter Menschen gerecht zu werden.

Die Unterzeichnerin / der Unterzeichner der Charta unterstützt diese Leitlinien nach Kräften und setzt sich aktiv für die Förderung der Nahmobilität ein.

Als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen erklären sich die Unterzeichner bereit,

1. zur Anerkennung der Leitlinien und die Satzung der Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität,
2. zur Benennung eines Ansprechpartners auf Fachebene für die AGNH,
3. sowie aktiv in der AGNH mitzuwirken.

Die Unterzeichnerin / der Unterzeichner der Charta bleibt solange Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen“, solange sie ihrer / er seiner Selbstverpflichtung nachkommt.

Datum / Unterschrift _____